

Satzung der „Wählergemeinschaft Darmstadt (WGD)“ e.V.

§ 1: Name, Allgemeines, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Wählergemeinschaft Darmstadt (WGD)“ e.V.
2. Der Verein ist eine Wählergemeinschaft ohne Parteicharakter im Sinne des § 34g Abs 1 Nr 2a EStG. Er konstituiert sich aus parteipolitisch ungebundenen Bürgerinnen und Bürgern der Stadtregion Darmstadt, die sich auf kommunaler Ebene demokratisch im Sinne des Grundgesetzes an der politischen Willensbildung beteiligen wollen, sowie korrespondierenden Mitgliedern.
3. Der Sitz des Vereins ist in Darmstadt.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2: Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck, auf kommunaler Ebene parteiunabhängig an der politischen Willensbildung mitzuwirken und sich dazu als Wählergemeinschaft mit eigenen Wahlvorschlägen (Kandidatenlisten) an Kommunalwahlen zu beteiligen. Der Verein verfolgt keinerlei wirtschaftlichen Ziele.
2. Der Verein strebt eine Mitarbeit in den Gemeindevertretungen (Stadtverordnetenversammlung bzw. Kreistag) sowie in den Gemeindevorständen (Magistrat bzw. Kreisverwaltung) der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg an. Er hat sich eine parteipolitisch ungebundene, ausschließlich sachbezogene und den Interessen aller Bürgerinnen

und Bürger der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg verpflichtete kommunalpolitische Tätigkeit mit dem Ziel gesetzt, das lebensfreundliche Umfeld in und um Darmstadt zu wahren und zu verbessern.

3. Die nach § 11 getrennt zu erstellenden Wahlvorschläge für die Stadt und den Landkreis können gemeinsam unter dem Namen „Wählergemeinschaft Darmstadt (WGD)“ oder bei einem Bündnis mit einer anderen Wählergemeinschaft auch unter einem gemeinsamen anderem Namen auftreten.
4. Der Verein engagiert sich grundsätzlich für alle kommunalpolitischen Fragen der Stadt und des Landkreises, sieht seine besondere Verantwortung jedoch in den Bereichen klimafreundliche Region, Umwelt, Gesundheit, Natur- und Denkmalschutz sowie vernetzte Mobilität im Rahmen einer ökologischen Verkehrswende. Diese Themen betrachten der Verein als seine Kerninteressen (siehe auch § 3 Abs 7).
5. Der Verein sieht sich in besonderem Maß dem Ziel 11 der UN-Nachhaltigkeitsstrategie („Nachhaltige Städte und Gemeinden“) verpflichtet.

§ 3: Grundsätze der Vereinspolitik

1. Beim Verein „Wählergemeinschaft Darmstadt“ stehen Demokratie und die sozial-ökonomische Transformation der Stadtregion im Mittelpunkt, nicht Klientelinteressen.
2. Der Verein hat ein basisdemokratisches, soziales, ökologisches und ökonomisches, nicht auf Gewinn, sondern auf die sachgemäße, sparsame, aber effektive Verwendung von öffentlichen Mitteln gerichtetes Grundverständnis. Bei

der Verwendung von Mitteln soll die Nachhaltigkeit finanziert Maßnahmen im Vordergrund stehen.

3. Der Verein engagiert sich für Toleranz und Gleichberechtigung und lehnt Gewalt als Mittel politischer Auseinandersetzung strikt ab.
4. Der Verein setzt sich für eine stärkere und effektivere Bürgerbeteiligung ein.
5. Der Verein unterstützt insbesondere das politische Engagement von Jugendlichen und respektiert deren besondere Interessen, sowie die von Kindern. Sie sind es, die die Konsequenzen politischer Entscheidungen auf kommunaler Ebene am längsten tragen.
6. Der Verein achtet unterschiedliche Meinungen und setzt auf Argument und Dialog, sowie auf die Zusammenarbeit mit Bürgerinnen und Bürgern, Bürgerinitiativen, Vereinen, Verbänden und Unternehmen.
7. Der Verein setzt sich für ein zeitnahes klimaneutrales Darmstadt ein. Erst wenn hierfür angemessene Maßnahmen ergriffen wurden, kann ein weiteres Verdichten der Bebauung für die wachsende Stadtregion diskutiert und umgesetzt werden.
8. Der Verein handelt verantwortlich im Hinblick auf eine die Stadtregion übergreifende nachhaltige, sozial inklusive und integrierte regionale Stadtentwicklungspolitik, insbesondere mit Blick auf das Klima (Ausbau erneuerbarer Energien, Energieeffizienz von Gebäuden, umweltverträgliche Erschließung von bezahlbarem Wohnraum, Vernetzung des Verkehrs, Reduktion von Schadstoffemissionen), sowie beim Natur-, Tier-, Arten-, Wasser- und Umweltschutz und in der Gesundheitspolitik.

§ 4: Arbeitsweise von Mandatsträgern

1. Die Mandatsträger der WGD unterliegen bei Abstimmungen keinem Zwang und sind allein ihrem Gewissen verpflichtet. Ausgenommen davon sind Entscheidungen im Rahmen der Kerninteressen der WGD (§ 2, Abs. 4), soweit den Entscheidungen eine Anfrage an den Bürgerrat vorangegangen ist und dieser dazu eine gültige Empfehlung getroffen hat (siehe § 14, Abs. 3).
2. Die Mandatsträger sollen sich bei ihren Entscheidungen an das Wahlprogramm der WGD halten und dabei das Urteil von hinzugezogenen fachlichen Beiräten berücksichtigen.
3. Die Fraktionen der WGD können Bündnisse mit anderen Fraktionen in der Gemeindevertretung eingehen, sofern diese nicht parteipolitisch gebunden und ähnlich konstituiert sind wie die WGD selbst.

§ 5: Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, und keiner im Hessischen Landtag oder im Parlament einer hessischen Stadt bzw. eines Landkreises vertretenen politischen Partei angehört (Vollmitglied).
2. Bürgerinitiativen, Vereine, Verbände und Unternehmen können korrespondierende Mitglieder werden, soweit sich deren Ziele mit jenen des Vereins decken. Sie halten Kontakt mit dem Verein über eine von ihrem Vorstand zu benennende Vertrauensperson, die sie in der Regel auch in der Mitgliederversammlung vertritt.
3. Korrespondierende Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, aber nicht bei der Kandidatenaufstellung nach § 11. Wird ein Vollmitglied als Vertrauensperson des

korrespondierenden Mitglieds benannt, so hat es zwei Stimmen.

4. Jedes Mitglied muss sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und die Satzung anerkennen.
5. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichem Antrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Bewerber um Vollmitgliedschaft müssen im Antrag erklären, dass sie die unter Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Korrespondierende Mitglieder stellen den Antrag formlos über die Vertrauensperson, für die diese Voraussetzungen gelten müssen.
6. Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme als Mitglied im Verein. Der Vorstand ist berechtigt, Bewerber ohne Angaben von Gründen abzulehnen.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in die Mitgliederliste.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
9. Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung auch bei Eintritt in eine politische Partei oder Vereinigung.
10. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich; er muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
11. Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden, wer die Interessen des Vereins in grober Weise oder wiederholt verletzt, die politische Arbeit des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinträchtigt, oder dessen Verhalten geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit stark zu beschädigen.
12. Über Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Das betroffene Mitglied ist vom Vorstand über den Antrag auf Ausschluss schriftlich zu unterrichten. Innerhalb eines Monats nach Zugang der

schriftlichen Mitteilung über den Antrag auf Ausschluss kann sich das betroffene Mitglied zur Sache äußern und binnen dieser Frist die mündliche Anhörung vor dem Vorstand verlangen.

13. Die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss, kann das Mitglied vom Vorstand schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen, die über den Ausschluss abschließend entscheidet. Eine solche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen dreier Monate einzuberufen.
14. Korrespondierende Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn der Kontakt mit der benannten Vertrauensperson nicht mehr hergestellt werden kann.
15. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche gegen das Vermögen des Vereins; sie können insbesondere nicht die anteilige Rückzahlung von gezahlten Spenden oder ggf. auch Beiträgen verlangen.

§ 6: Finanzen

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge, durch Spenden und freiwillige Zuwendungen seiner Mitglieder oder Dritter.
2. Spenden, die die Unabhängigkeit des Vereins gefährden können, müssen zurückgewiesen werden.
3. Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge für die volljährigen Vollmitglieder fest. Von minderjährigen Mitgliedern wird grundsätzlich kein Beitrag erhoben.
4. Auf Verlangen erteilt der Verein für steuerliche Zwecke eine den Nachweispflichten genügende Zuwendungsbestätigung.

5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; davon ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz.
7. Bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 7: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung; und
- der Vorstand

§ 8: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie ist wenigstens einmal jährlich, mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung, vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung in Textform, etwa durch E-Mail, ist zulässig. Der Einberufung ist eine Tagesordnung beizufügen.
2. Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen,
 - a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder digital abzugeben (Briefvotum).
3. Mitgliederversammlungen können auch „virtuell“, etwa in Form von Video-Konferenzen über das Internet, durchgeführt werden, ohne den

Anforderungen des § 32 Abs. 2 BGB genügen zu müssen. Die virtuelle Versammlung muss entsprechend in einem geschlossenen, verschlüsselten Online-Raum erfolgen, wobei den Mitgliedern zusammen mit der Einladung ein Zugangspasswort mitgeteilt wird.

4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Die Wahl und Abberufung der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands (§ 27 Abs 1 BGB).
 - b) Die Beratung der Richtlinien der Kommunalpolitik der Wählergemeinschaft und Empfehlungen dazu.
 - c) Die Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten für einen Wahlvorschlag (§ 11).
 - d) Die Beschlussfassung über ein Wahlbündnis mit einer anderen Wählergemeinschaft sowie den Namen eines gemeinsamen Wahlvorschlags.
 - e) Die Beschlussfassung über die Erhebung von Beiträgen und deren Festsetzung.
 - f) Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands.
 - g) Die Beschlussfassung über die Satzung, deren Abänderung oder Ergänzung.
 - h) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins.
 - i) Die Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist mit den teilnehmenden Mitgliedern beschlussfähig. Jedes teilnehmende Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit gültig.

7. Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung.

§ 9: Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem engeren Vorstand und dem weiteren Vorstand.
 - a) Der engere Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
 - b) Der weitere Vorstand kann bis zu zwei Jugendbeiräte hinzuziehen. Diese nehmen ohne Stimmrecht und Haftung an den Vorstandssitzungen teil.
2. Im Gesamtvorstand soll die Geschlechterproportion möglichst ausgeglichen sein.
3. Der Vorstand koordiniert die politische Willensbildung innerhalb der Wählergemeinschaft und organisiert die Mitgliederversammlungen.
4. Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig. Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für Aufträge geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung.
5. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren (Wahlzyklus) aus dem Kreis der volljährigen Vereinsmitglieder gewählt. Eine Blockwahl des Vorstandes ist nicht zulässig.

6. Ein gewählter engerer Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
7. Einzelne Mitglieder des engeren Vorstandes können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden, indem an ihrer Stelle ein anderes Mitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder gewählt wird (konstruktive Abwahl).
8. Sofern ein Vorstandsmitglied aus anderen Gründen vor Ablauf des Wahlzyklus ausscheidet, kann der Vorstand kommissarisch eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger benennen, die oder der bis zum nächsten Wahltermin im Amt bleibt. Kommissarische Vorstandsmitglieder werden nicht ins Vereinsregister eingetragen und sind nicht vertretungsberechtigt. Wird der Vorstand handlungsunfähig im Sinne des § 26 BGB, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl durchzuführen.
9. Die jugendlichen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die beiden Jugendbeiräte in den Vorstand. Ihre Mandate bleiben unabhängig vom Wahlzyklus bestehen und enden mit der Volljährigkeit. Eine Abwahl ist nicht möglich.
10. Der Vorstand sollte mindestens einmal im Quartal tagen. Er ist beschlussfähig, wenn zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.
11. Die Sitzung des Vorstands kann auch mittels elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Diese gestaltet sich analog zu § 8 Abs 2 und 3.
12. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden.

13. Die Einberufung der Vorstandssitzung sowie der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied.

§ 10 Revisoren

1. Die Revisoren sind Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Zu wählen ist mindestens ein Revisor, gewählt werden sollen zwei Revisoren.
2. Die Revisoren überwachen und prüfen unabhängig den Vorstand, insbesondere dessen Finanzgebaren, und berichten darüber der Mitgliederversammlung.

§ 11: Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen

1. Zur Aufstellung von Wahlvorschlägen mit Bewerberinnen und Bewerbern für die Kommunalwahlen (Kandidatenlisten) ist vom Vorstand zu einer Mitgliederversammlung des Vereins einzuladen (Wahlversammlung). Die Wahlversammlung darf nicht „virtuell“ nach § 8 Abs 3 abgehalten werden, allerdings ist eine Teilnahme nach § 8 Abs 2 zulässig, sofern geheime Abstimmungen gewährleistet sind.
2. Die Aufstellung der Kandidatenlisten erfolgt getrennt für die Stadt Darmstadt (Stadtliste) und für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (Kreisliste). Die Kandidaten müssen Mitglieder des Vereins sein.
3. Bei der Aufstellung der jeweiligen Kandidatenlisten für die Kommunalwahlen sind jeweils nur diejenigen Mitglieder des Vereins vorschlags- und stimmberechtigt, die nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung bei Wahlvorschlägen für die

Stadtliste in Darmstadt, bei Wahlvorschlägen für die Kreisliste im Landkreis Darmstadt-Dieburg wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder). Die beiden Wahlversammlungen sind bezüglich der Aufstellung der Kandidatenlisten mit den jeweils teilnehmenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

4. Die Wahlversammlungen können auch für die jeweils stimmberechtigten Mitglieder der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg als zwei zeitlich oder örtlich getrennte Mitgliederversammlungen durchgeführt werden, wobei jeweils nur die für die jeweiligen Listenvorschläge stimmberechtigten Mitglieder einzuladen sind.
5. Die sich um einen Listenplatz auf Wahlvorschlägen der WGD bewerbenden Kandidaten müssen das passive Wahlrecht besitzen und für die Stadtliste ihren Wohnsitz in Darmstadt, für die Kreisliste im Kreis Darmstadt-Dieburg haben. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 11, Abs 2, Kommunalwahlgesetz).
6. Bei der Aufstellung der Kandidatenlisten sollen Frauen und Männer möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden.
7. Die Bewerberinnen und Bewerber werden auf Vorschlag der jeweils teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer schriftlicher Abstimmung nach § 12 Abs 1 Hessisches Kommunalwahlgesetz gewählt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Jede/jeder von ihnen erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerber

bern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.

8. Es ist zulässig, den Wahlvorschlag zusammen mit einem Wahlbündnispartner zu erstellen, sofern die Mitgliederversammlung einem solchen Bündnis zugestimmt hat. Das Bündnis firmiert dabei als eigenständige Wählergemeinschaft unter einem dritten gemeinsamen Namen. Die Liste ist in einer Versammlung der Mitglieder beider Bündnispartner gemeinsam zu beschließen. Dabei muss jeder Kandidat die Möglichkeit haben, sich für jeden Platz auf der Liste zu bewerben.
9. Über die Wahlversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die unbeschadet des § 12 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergeben, insbesondere Angaben über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Teilnehmenden, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber enthalten müssen. Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Versammlung, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und einem weiteren stimmberechtigten teilnehmenden Mitglied zu unterschreiben.

§ 12: Niederschrift

1. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung;
 - b) Form der Einladung;

- c) Namen der Teilnehmer;
- d) Tagesordnung; und
- e) Ergebnisse der Abstimmungen (Beschlüsse).

2. Die Niederschrift ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu erstellen und von ihr/ihm und von der oder dem Sitzungsleitenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.
3. Im Falle der virtuellen Durchführung einer Vorstands- oder Mitgliederversammlung ist eine elektronische Aufzeichnung anzufertigen und für mindestens fünf Jahre zu archivieren.

§ 13: Fraktionen der Wählergemeinschaft

1. Die in die Gemeindevertretungen gewählten Mitglieder der WGD bilden Fraktionen, die sich nach der Wahl in der jeweiligen Gemeindevertretung konstituieren.
2. Die Fraktionen der WGD bestimmen jeweils die Vertreterinnen und Vertreter für den Gemeindevorstand und legen fest, durch welche Fraktionsmitglieder die Ausschüsse zu besetzen sind.
3. Die Fraktionen der WGD können sich eigene Ordnungen geben.

§ 14: Bürgerrat

1. Der Verein und namentlich die Fraktionen der WGD setzen sich politisch für die Einrichtung eines Bürgerrats in der Region Darmstadt ein, der aus zufällig ausgewählten, nach Alter und Geschlecht repräsentativen Personen gebildet wird. Der Verein und die Fraktionen der WGD streben eine dauerhafte, konstruktive Zusammenarbeit mit dem Bürgerrat an, insbesondere bei Themen von Kerninteressen (§ 2, Abs.4).

2. Die Fraktionen der WGD setzen sich dafür ein, dass dem Bürgerrat Wahlberechtigte der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg angehören. Die Struktur des Bürgerrats, seine Organisation und Arbeitsweise sind nicht Gegenstand dieser Satzung.
3. Sofern der Bürgerrat zu Anfragen der Fraktionen der WGD auf der Grundlage seiner eigenen Agenda mit qualifizierter Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen Empfehlungen ausspricht, werden diese für die Fraktionen der WGD im Sinne einer Fraktionsdisziplin verbindlich.
4. Um den Bürgerrat nicht mit Anfragen zu überfrachten, sollen Anfragen der Fraktionen der WGD an ihn auf maximal zwei pro Jahr begrenzt bleiben und sich auf belangreiche Entscheidungen von wegweisender Bedeutung beziehen.
5. Durch die Verzahnung der WGD mit dem Bürgerrat sollen innovativ und experimentell neue Formen der direkten Demokratie erprobt und den Anliegen des Landkreises Darmstadt-Dieburg bei Entscheidungen der Stadt stärkeres Gewicht verliehen werden und umgekehrt. Auf diese Weise kann Bürgerbeteiligung auch während der Wahlperiode aktiv gelebt werden, statt passiv nur einmal alle fünf Jahre. Das repräsentative parlamentarische System wird dabei nicht in Frage gestellt.

§ 15: Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 16: Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden – unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) – personenbezogene Daten über

persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO;
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO;
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO;
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO; und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz- Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 17: Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 18: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Zustimmung der Gründerversammlung am 1. September 2020 in Kraft.